

SAP PartnerEdge

Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell On Premise

(zusammen mit dem Sell On Premise Schedule und allen dort in Bezug genommenen Dokumenten „Sell-On-Premise-Modell“)

Artikel 1 Definitionen und Auslegungen

1. Definitionen

„Discount Letter“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-On-Premise-Modell den „SAP PartnerEdge Sell On Premise – Discount Letter“ für dieses Sell-On-Premise-Modell, der für das Land gilt, in dem sich der Sitz des Endnutzers befindet, und dessen aktuelle Version von Zeit zu Zeit nach Aktualisierung gemäß den Änderungsbedingungen dieses Vertrags auf der für Partner vorgesehenen Website von SAP veröffentlicht oder dem Partner auf Nachfrage direkt von SAP bereitgestellt wird.

„End User Maintenance Agreement (EUMA)“ bezeichnet den Pflegevertrag von SAP, in dem die Erbringung von Endnutzer Support durch SAP für jeden Vertrag gesondert geregelt wird.

„Maintenance Services“ in Bezug auf dieses Sell-On-Premise-Modell bezeichnet SAP Delivered Support, VAR-Delivered Support sowie VAR Delivered Support für SAP Business One wie in Artikel 9 (Maintenance Services) näher erläutert.

„Preisliste“ bezeichnet in Bezug auf dieses Sell-On-Premise-Modell die „SAP-Preis und -Konditionenliste (indirekter Vertrieb)“, die sich aus den Dokumenten „SAP-Regeln für Preisgestaltung und Überlassung von Software“, „PKL“ und „SAP-Preisliste für PartnerEdge-Channel-Partner“ für dieses Sell-On-Premise-Modell zusammensetzt, die für das Land gelten, in dem der Endnutzer ansässig ist, und die der partnerspezifischen Website von SAP zu entnehmen ist oder dem Partner direkt von SAP bereitgestellt wird.

„Produktfamilie“ bezeichnet eine SAP-Produktfamilie, die ein oder mehrere SAP-Softwareprodukte oder -Services beinhalten kann, wie in den entsprechenden RSPI ausgeführt.

„Programmanforderungen“ („Program Requirements“) bezeichnet bestimmte Mindestanforderungen zur Aufnahme und Fortführung des Programms, die der Partner zu erfüllen hat; einige davon sind allgemeine PartnerEdge-Anforderungen, während andere speziell für die „Vertriebskooperation“ (auch „Sell Engagement“) oder für die verschiedenen „On-Premise“-Produktfamilien gelten, einschließlich u. a. der Zahlung der Programmgebühr(en), der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen hinsichtlich des Jahresumsatzes, der Aufrechterhaltung einer Vertriebsberechtigung (auch „Sell Authorization“) für mindestens eine „On-Demand“- oder „Cloud“-Produktfamilie sowie anderer Anforderungen, die im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide und in den RSPI aufgeführt sind.

„SAP Delivered Support“ bezeichnet das Support-Angebot von SAP zur direkten Erbringung von Supportleistungen für Endnutzer gemäß den im EUMA festgelegten Regelungen.

„SAP AGB“ bezeichnet die jeweils aktuelle Version des Dokuments „ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAP DEUTSCHLAND SE & CO KG FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND PFLEGE VON STANDARD-SOFTWARE“, das von SAP für „On-Premise-Software“ verwendet wird und unter www.sap.com/company/legal verfügbar ist (jedoch unter Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Anlage Auftragsdatenverarbeitung sowie deren Anlage [TOM] und sämtlicher Bestimmungen zum Support). Die SAP AGB können von SAP von Zeit zu Zeit als programmatische Änderung im Sinne von Artikel 12 (Änderungen der Bedingungen) Nr.2 des Teils 1 der PartnerEdge GTC aktualisiert werden. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Sell-On-Premise-Modells aktuelle Version (jedoch ohne die Anlage Auftragsdatenverarbeitung sowie deren Anlage [TOM]) ist hierzu als Anlage 1 beigelegt.

„Vertriebsberechtigung“ („Sell Authorization“) bezeichnet die vom Partner zu erfüllenden spezifischen Anforderungen hinsichtlich Schulung und Qualifikation für die in einer „On-Premise“-Produktfamilie enthaltenen Produkte, die er weiterzuverkaufen wünscht. Diese Anforderungen sind im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide und in den entsprechenden RSPI aufgeführt.

„PKL“ (oder „SUR“) bezeichnet die jeweils aktuelle Preis- und -Konditionenliste für SAP-Software und -Support, die zusätzliche oder ergänzende Regelungen zur Überlassung der Software enthält und unter www.sap.com/company/legal verfügbar ist. Die PKL wird als Preislistendokument im Sinne der Bestimmungen zu Änderungen der Bedingungen in Teil 1 Artikel 12 (Änderungen der Bedingungen) Nr.1 der PartnerEdge-AGB betrachtet.

„VAR Delivered Support“ bezeichnet den Support, den der Partner gemäß den Regelungen des VAR Delivered Support Modells direkt für die Endnutzer erbringen kann und die SAP und der Partner durch Unterzeichnung des „VAR Delivered Support Schedule“ vereinbaren können.

„VAR Delivered Support für SAP Business One“ bezeichnet den Support, den der Partner gemäß den „Regelungen des „Business One VAR Delivered Support Modells“ direkt für die Endnutzer erbringen kann, und die SAP und der Partner durch Unterzeichnung des „Business One VAR Delivered Support Schedule“ vereinbaren.

2. Jegliche Begriffe, die nicht in diesem Sell-On-Premise-Modell definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in anderen Teilen des Vertrags (wie im Master Partner Agreement definiert) zugewiesen wird.

3. Die Überschriften des vorliegenden Sell-On-Premise-Modells dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung des vorliegenden Sell-On-Premise-Modells nicht zu berücksichtigen.

4. Zur Klarstellung: Jeder Verweis in diesem Sell-On-Premise-Modell auf ein definiertes Dokument ist ein Verweis auf das Dokument in der jeweils aktuellen, geänderten, erneuerten oder ergänzten Fassung (gemäß Teil 1 Artikel 12 (Änderungen der Bedingungen) der PartnerEdge-AGB).

5. Wenn der Kontext dies zulässt, schließt der Plural den Singular ein und umgekehrt.

6. SAP stellt sämtliche definierten Dokumente, auf die in diesem SAP-PartnerEdge-Sell-On-Premise-Modell Bezug genommen wird, auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 2 Kooperationsmodell (Engagement Model)

1. Nach der erstmaligen Erfüllung der Programmanforderungen durch den Partner und unter der Voraussetzung, dass der Partner während der Laufzeit dieses Sell-On-Premise-Modells sämtliche Programmanforderungen stets erfüllt, gewährt SAP hiermit dem Partner die von diesem hiermit angenommene Befugnis,

a) Software Produkte, für die der Partner eine gültige Vertriebsberechtigung erlangt hat und aufrechterhält, in seinem eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr zu vermarkten und zu vertreiben, sowie,

- b) sofern für das betreffende Produkt verfügbar, SAP Delivered Support für die von SAP erworbene Software zu positionieren (ausgenommen SAP Business One, wofür SAP Delivered Support nicht verfügbar ist), und für die unter diesem Sell On Premise Modell vertriebene Software gemäß der entsprechenden Berechtigung laut geltendem SAP VAR Delivered Support Schedule VAR Delivered Support zu vermarkten, zu verkaufen und zu erbringen und/oder gemäß den Regelungen im Business One VAR Delivered Support Schedule Business One VAR Delivered Support zu vermarkten, zu verkaufen und zu erbringen.

für Endnutzer, die ihren Sitz im Vertragsgebiet (laut Definition im Sell On Premise Schedule / VAR Delivered Support Schedule / Business One VAR Delivered Support Schedule) haben.

2. Der Partner unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um im Hinblick auf die im Rahmen dieses Sell-On-Premise-Modells vertriebene Software SAP Delivered Support zu vermarkten und zu positionieren oder VAR Delivered Support zu vermarkten, zu verkaufen und zu erbringen, sofern der Partner berechtigt ist, VAR Delivered Support zu erbringen, bzw. Business One VAR Delivered Support zu vermarkten, zu verkaufen und zu erbringen.

3. Der Partner ist allein verantwortlich für die korrekte und vollständige Darstellung der Software und Maintenance Services. Der Partner übernimmt jegliche finanzielle und rechtliche Verantwortung für die Qualität, Zuverlässigkeit und Korrektheit aller vom ihm sowie seinen Mitarbeitern, Vertretern und Beratern abgegebenen Erklärungen und Zusagen, die über die in der Dokumentation aufgeführten hinausgehen. Der Partner weist in angemessener Weise auf die Rechte des SAP-Konzerns und dessen Lizenzgebern an der Software, der Dokumentation und anderen SAP-Materialien hin.

4. Der Partner darf keine Softwareprodukte oder anderen Produkte ausliefern oder empfehlen, die mit der Software inkompatibel sind.

5. Der Partner setzt die Preise, die er gegenüber dem Endnutzer für den Vertrieb der Software erhebt, eigenverantwortlich fest.

Artikel 3 Spezifische Bestellprozesse und Voraussetzungen

1. Der Partner und SAP vereinbaren Endnutzer-spezifische Order Forms für die Software, mit denen die Nutzungsrechte und (wenn zutreffend und autorisiert) Maintenance Services gemäß dem VAR Delivered Support Modell vereinbart werden. Zu diesem Zweck sendet der Partner seine Bestellung von Software und (wenn zutreffend und autorisiert) -Maintenance-Services an SAP; er verwendet hierfür die entsprechenden Formulare, füllt diese vollständig aus und erfüllt dabei die Mindestbestellanforderungen, die von SAP in der jeweils aktuellen Fassung vorgesehen werden, und geht gemäß dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestellprozess für das jeweilige Software Produkt vor. Der Partner stimmt ggf. zu, die von SAP bereitgestellten elektronischen Mittel – sofern vorhanden – zum Aufgeben von Bestellungen und Vereinbaren von Order Forms zu nutzen.

2. In Bezug auf jede Softwarebestellung für einen Endnutzer muss der Partner SAP Folgendes zur Verfügung stellen:

- den Namen und die Anschrift des Endnutzers, für den die Software bestellt wird;
- Angaben zur für den Endnutzer bestellten Software, u. a. einschließlich Produkt- und Länderversion sowie Anzahl der Nutzer für jedes Softwareprodukt;
- ggf. Angaben zu Vereinbarungen über SAP Delivered Support in Bezug auf die jeweiligen Endnutzer
- die Kontakt- und Rechnungsdaten des Partners; und
- jegliche weiteren Daten, die von SAP in dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestellprozess für die jeweiligen Software Produkte, Maintenance Services oder beide gefordert werden.

3. Es steht SAP frei, die Bestellung zu akzeptieren und dem Partner ein Order-Form-Angebot zu unterbreiten. SAP behält sich insbesondere das Recht zur Ablehnung der Bestellung / zur Verweigerung der Unterbreitung eines Order-Form-Angebots vor, falls die Software auf Computern, Betriebs- oder Datenbanksystemen verwendet werden soll, die nach Auffassung von SAP nicht dazu geeignet sind.

Artikel 4 Auslieferung / Lieferung der Software

1. SAP liefert die Software entsprechend der Beschreibung in der Dokumentation und der Preisliste und mit den zugehörigen Lizenzschlüsseln aus. In Bezug auf die Eigenschaften, die Qualität und die Funktionen der Software gilt ausschließlich die in der Dokumentation und der Preisliste angegebene Produktbeschreibung. SAP ist nicht verpflichtet, weitere Funktionen oder Qualitätsmerkmale zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Partner keine Ansprüche auf zusätzliche Funktionen oder Qualitätsmerkmale, die sich aus öffentlichen Aussagen, Veröffentlichungen oder Werbung von SAP ableiten lassen, es sei denn, SAP hat solche zusätzlichen Funktionen oder Qualitätsmerkmale ausdrücklich schriftlich bestätigt. Jegliche Zusicherung, Gewährleistung, Verpflichtung oder Garantie hinsichtlich zusätzlicher Funktionen oder Qualitätsmerkmale ist nur dann wirksam, wenn sie durch die SAP-Geschäftsleitung ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Nach der Unterzeichnung einer Order Form stellt SAP dem Partner jeweils eine Kopie der vereinbarten Software zur Verfügung:

- auf CD oder anderen Datenträgern („**körperliche Auslieferung**“); oder
- zum Download über das Internet (üblicherweise auf dem SAP Service Marketplace (<http://service.sap.com/swdc>); „**Electronic Delivery**“) oder dessen Nachfolge-Website, wie ggf. von SAP veröffentlicht.

3. Die jeweilige Software und Dokumentation gilt als ausgeliefert (u. a. auch in Bezug auf einen festen Liefertermin oder eine pünktliche Lieferung), und es findet der Gefahrübergang auf den Partner statt:

- bei einer körperlichen Auslieferung: wenn die entsprechende CD bzw. der Datenträger dem Frachtunternehmen übergeben wird; oder
- bei Electronic Delivery: wenn SAP eine elektronische Kopie der Software und Dokumentation zum Download bereitgestellt und den Partner darüber informiert hat

(„**Auslieferung**“).

4. Alternativ kann SAP auf Anfrage des Partners oder falls in der Order Form festgelegt, die Software und den zugehörigen Lizenzschlüssel dem jeweiligen Endnutzer direkt bereitstellen („**Endnutzer-Auslieferung**“). Für den Fall einer Endnutzer-Auslieferung gelten die Bestimmungen aus diesem Artikel 4 (Auslieferung der Software) analog; die Auslieferung an den Partner gilt nach Auslieferung an den Endnutzer als erfolgt.

5. SAP hat ggf. das Recht, die Auslieferung einiger oder aller SAP-Produkte mitsamt den zugehörigen Lizenzschlüsseln an den Partner oder Endnutzer oder beide auszusetzen, wie im Einzelnen in diesem Sell-On-Premise-Modell und in den PartnerEdge-AGB angegeben.

6. Erhält der Partner neue Kopien der Software, Dokumentation und/oder anderer SAP-Materialien, die vorherige Software, Dokumentation und/oder andere SAP-Materialien ersetzen, muss er diese neuen Kopien weitergeben und die vorherigen Kopien vernichten oder, nach Aufforderung seitens SAP, zurückgeben.

7. Der Partner darf Endnutzern Software, Dokumentation und/oder andere SAP-Materialien ausschließlich in der ursprünglich von SAP bereitgestellten Form zugänglich machen. Das Recht des Partners zur Weitergabe der Software, Dokumentation und/oder anderer SAP-Materialien unterliegt den Bedingungen dieses Vertrags.

Artikel 5 Vergütung für Software-Wiederverkauf („Resale Software Fee“)

1. Die allgemeine Berechnungsbasis für die Vergütung für die Software ist in der Preisliste und dem zugehörigen Discount Letter geregelt und wird in jeder Software Order Form spezifiziert.
2. Der Partner zahlt an SAP die Vergütung für die für den Endnutzer bestellte Software gemäß der zugehörigen Softwarebestellung.
3. Bei einer körperlichen Auslieferung trägt der Partner die Kosten für Versand und Verpackung.
4. Bei Electronic Delivery stellt SAP die Software auf eigene Kosten zum Download zur Verfügung; der Partner trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Download der Software und der Dokumentation entstehen.
5. Die Vergütung für eine für einen Endnutzer bestellte Software wird nach der Auslieferung der entsprechenden Software in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Steuern

1. Jede Partei ist für die Zahlung ihrer eigenen Steuern verantwortlich.
2. Sämtliche von Regierungs-, staatlichen oder örtlichen Behörden erhobenen oder möglicherweise zu erhebenden Einkommensteuern für im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags empfangene Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger getragen („Zahlungsempfänger“).
3. Ist die zahlungsleistende Partei („Zahlender“) gesetzlich verpflichtet, Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern von einer Bruttozahlung an den Empfänger im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags einzubehalten („Quellensteuer“), ist sie berechtigt, diese Steuern vom zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen, sofern und soweit der Zahlungsempfänger diese Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, verrechnen kann. Der Zahlende muss sich jedoch bestmöglich bemühen, den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich zu halten. Der Zahlungsempfänger arbeitet mit dem Zahlenden im notwendigen Umfang bei der Beantragung einer solchen Reduzierung zusammen, insbesondere und u. a. auch durch Beschaffung der notwendigen Formulare für den Zahlenden oder die zuständige Steuerbehörde. Ansonsten ist der Zahlende berechtigt, Steuern in Höhe der nach einschlägigen Gesetzen geltenden Standardsätze einzubehalten. Sofern der Zahlende Quellensteuern einbehält, übergibt er dem Zahlungsempfänger eine von der Behörde, an die diese Quellensteuer gezahlt wurde, ausgestellte Quittung. Falls der Zahlungsempfänger im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags nicht berechtigt ist, die Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, zu verrechnen, einigen sich der Zahlungsempfänger und der Zahlende in schriftlicher Form darüber, ob der Zahlende dazu berechtigt ist, im Namen des Empfängers Steuern von den vertraglich vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Der Umstand, dass diese Möglichkeit nicht (oder in einem bestimmten Jahr nicht) besteht, ist dem Zahlenden durch den Empfänger mitzuteilen.
4. Alle sonstigen Steuern und Gebühren (einschließlich Zollgebühren, Zöllen sowie Verbrauchs-, Bruttoeinnahmen-, Verkaufs- und Umsatzsteuer) mit Ausnahme der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (oder ähnlicher Steuern) trägt der Zahlende. Der Partner muss SAP seine Identifikationsnummer(n) für die Umsatz- oder für die Waren- und Dienstleistungssteuer mitteilen, die ihm in dem Land zugeteilt wurde(n), in dem er seinen Geschäftssitz hat. SAP setzt voraus, dass die im Rahmen dieses Vertrags oder in Verbindung mit ihm vertriebene oder ausgelieferte Software für Geschäftszwecke des Partners bestimmt ist und an dem Standort des Partners ausgeliefert wird, der den angegebenen Identifikationsnummern für die Umsatz- oder für die Waren- und Dienstleistungssteuer entspricht. Hierbei kann es sich auch um mehrere Standorte handeln. Wenn von einer Zahlung gemäß oder in Verbindung mit einem Teil dieses Vertrags eine solche Steuer oder Abgabe einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Zahlende die betreffende Zahlung entsprechend, um sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger nach dem Einbehalt oder Abzug einen Betrag erhält, der der sonst geforderten Zahlung entspricht. Etwaige Direktzahlungsgenehmigungen oder gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen müssen SAP vor der Unterzeichnung des Sell On Premise Schedule vorgelegt werden.

Artikel 7 Schutz von Rechten

Der Partner hat im Rahmen dieses Sell-On-Premise-Modells nicht das Recht:

- a) die Software selbst zu nutzen (ausgenommen zum Zweck der Erbringung von VAR Delivered Support und/oder VAR Delivered Support for Business One);
- b) Modifikationen oder Add-Ons zur Software oder andere abgeleitete Werke zu erstellen; und
- c) die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder dauerhaft zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, auch nicht zu Backup-Zwecken.

Artikel 8 Nutzungsrechte (Indirektes Modell)

1. Die Nutzungsrechte für die Software, die der Partner für einen bestimmten Endnutzer mit SAP vereinbart, werden dem Partner von SAP auf der Basis einer Endnutzer-spezifischen Order Form eingeräumt, und dann vom Partner dem Endnutzer auf der Grundlage eines individuellen Softwarevertrags übertragen, der zwischen dem Partner und dem Endnutzer abgeschlossen wird („Indirekte Lizenz“), wie in diesem Artikel 8 ausführlich beschrieben.

2. Der Partner muss folgende Regelungen einhalten:

- a) SAP verkauft die Software für einen bestimmten Endnutzer an den Partner gemäß der Order Form und den jeweils aktuellen SAP AGB und der jeweils aktuellen PKL, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Sell On Premise Modells, insbesondere der Regelungen in diesem Artikel 8, (die Order Form und alle vorstehend in Bezug genommenen Dokumente insgesamt gemeinsam als „SAP-Bedingungen“ bezeichnet). SAP empfiehlt, dass der Partner mit dem Endnutzer Bedingungen in der Indirekten Lizenz vereinbart, die nicht weniger restriktiv sind als die Regelungen der SAP-Bedingungen, jedoch mit Ausnahme der darin enthaltenen kaufmännischen Inhalte. Der Partner gewährt dem Endnutzer in der Indirekten Lizenz Nutzungsrechte, die die Rechte der SAP nicht weniger schützen, als die SAP-Bedingungen, insbesondere die in diesem Artikel 8 enthaltenen Regelungen. Die bei Abschluss dieses Sell On Premise Modells aktuellen SAP AGB sind als Anlage 1 beigefügt.
- b) Die Indirekte Lizenz muss jedenfalls Regelungen enthalten, die die Inhalte der jeweils gültigen PKL und den Inhalt der Regelungen der jeweils gültigen SAP AGB (einschließlich der jeweiligen Definitionen von Begriffen, auf die darin verwiesen wird) zu den folgenden Themen (jedoch ohne ggf. enthaltene kommerzielle Inhalte) entsprechend umsetzen:
 - i. LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS, IP RECHTE ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG. Dem Endnutzer darf lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches und unbefristetes (außer bei subscriptionsbasierten Nutzungsrechten oder zeitlich befristeten Nutzungsrechten) Recht zur Nutzung der Software, Dokumentation und anderer SAP-Materialien an spezifizierten Lokationen im Vertragsgebiet (gemäß Definition im Sell On Premise Schedule) zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle (einschließlich Kunden-

Backups und passiver Disaster-Recovery) des Endnutzers und dessen Verbundener Unternehmen (gemäß Definition in den SAP AGB) und zur Durchführung von internen Schulungen und Tests für den internen Geschäftsbetrieb erteilt werden, wie in den SAP AGB ausführlich dargelegt. Der Endnutzer ist nicht berechtigt: (i) die SAP-Materialien zu nutzen, um Services (z. B. Outsourcing von Geschäftsprozessen, Business Process Outsourcing oder Schulungen) für Dritte, mit Ausnahme Verbundener Unternehmen (gemäß Definition in den SAP AGB) zu erbringen; (ii) die SAP-Materialien zu vermieten, zu verleihen, weiterzuverkaufen, weiterzulizenzieren oder anderweitig zu verteilen, mit Ausnahme Verbundener Unternehmen (gemäß Definition in den SAP AGB); (iii) Schlüsselcode(s) zu verteilen oder zu veröffentlichen; (iv) die Software auf eine andere Weise zu nutzen oder sonstige Handlungen damit auszuführen als ausdrücklich gemäß den Regelungen des vorliegenden Artikel 8 Abs. 2 a) zulässig; (v) andere Softwarekomponenten zu verwenden als jene, die ausdrücklich in der durch den Partner aufgegebenen und durch SAP für den jeweiligen Endnutzer vereinbarten Order Form festgelegt sind, selbst wenn es dem Endnutzer technisch möglich ist oder (vi) Software an Dritte zu übertragen, außer soweit dies in den SAP AGB gestattet wird.

- ii. *absichtlich frei gelassen*
- iii. **RECHTEVORBEHALT.** Der Endnutzer akzeptiert, dass die SAP-Materialien und die vertraulichen Informationen von SAP sowie alle Rechte hieran, insbesondere alle hierin verkörperten Rechte an geistigem Eigentum allein und ausschließlich dem SAP-Konzern bzw. dessen Lizenzgebern zustehen, mit Ausnahme der Rechte, die dem Endnutzer im vorliegenden Artikel 8 Abs. 2 a) i und in den Regelungen zu Modifikationen/Add-Ons in den SAP AGB ausdrücklich gewährt werden. Außerhalb der Regelungen im vorliegenden Artikel 8 Abs. 2a) i und den Regelungen zu Modifikationen/Add-Ons in den SAP AGB ist der Endnutzer nicht berechtigt, die Software oder andere SAP-Materialien zu modifizieren, Add-Ons oder abgeleitete Werke daraus zu erstellen.
- iv. *absichtlich frei gelassen*
- v. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN.** Der Endnutzer muss die Vertraulichen Informationen von SAP auf eine Weise behandeln, die SAP mindestens genauso viel Schutz bietet wie die in diesem Vertrag dargelegten Rechte und Beschränkungen.
- vi. **VERMESSUNG / ZUKAUF.** Der Endnutzer muss darin einwilligen, dass SAP berechtigt ist, die Nutzung der Software und anderen SAP-Materialien direkt zu überprüfen (mindestens einmal jährlich und in Übereinstimmung mit den in den SAP AGB beschriebenen SAP-Standardverfahren, wozu Prüfungen vor Ort und/oder Remote Prüfungen aus der Ferne gehören können). Soweit die Zustimmung des Endnutzers erforderlich ist, stellt der Partner sicher, dass diese Zustimmung vom Endnutzer erteilt wurde.
- c) Der Partner unternimmt bestmögliche Anstrengungen, um alle Mitglieder des SAP-Konzerns vor Haftungsansprüchen zu schützen, die aus oder in Verbindung mit einer Indirekten Lizenz entstehen könnten. Des Weiteren muss der Partner in jeder Vereinbarung über Indirekte Lizenzen ausdrücklich vereinbaren, dass jegliche Ansprüche aus oder in Verbindung mit diesen Indirekten Lizenzen nicht gegen Unternehmen des SAP-Konzerns, sondern gegen den Partner gerichtet werden, es sei denn, diese Ansprüche sind nach zwingendem Recht vorgesehen.
- d) Der Partner muss gewährleisten, dass für alle für einen Endnutzer bestellten Softwareprodukte gültige Indirekte Lizenzen für diesen Endnutzer vereinbart sind.
- e) Der Partner muss in diesem Zusammenhang insbesondere gewährleisten, dass:
 - i. jeder Endnutzer vor dem Bestellen von Software beim Partner eine Indirekte Lizenz vereinbart; und
 - ii. die Person, die die Indirekte Lizenz unterzeichnet, bevollmächtigt ist, den Endnutzer zu vertreten, und voll geschäftsfähig ist, um rechtsverbindliche Vereinbarungen in dessen Namen zu treffen.
- f) Der Partner muss gewährleisten, dass alle Indirekten Lizenzen rechtlich zulässig, gültig, verbindlich und rechtlich durchsetzbar sind, und dass die darin geregelten Pflichten der Parteien daher rechtlich zulässige, gültige, verbindliche und rechtlich durchsetzbare Pflichten sind.
- g) Der Partner muss alle Endnutzer darüber informieren, dass SAP Softwarebestellungen für Endnutzer nicht annimmt und daher weder Software noch zugehörige Lizenzschlüssel bereitstellt, solange SAP vom Partner nicht die Bestätigung erhalten hat, dass der jeweilige Endnutzer für die in der Order Form vereinbarte Software eine Vereinbarung über die Indirekten Lizenzen ordnungsgemäß unterzeichnet hat.
- h) Auf Anfrage von SAP muss der Partner SAP eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung über die Indirekten Lizenzen vorlegen (dabei sind Passagen zu kaufmännischen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, zu schwärzen). Der Partner muss gewährleisten, dass der Endnutzer der Prüfung aller Indirekten Lizenzen durch SAP zugestimmt hat.
- i) Der Partner trägt alle Nachteile und Kosten, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ergeben, insbesondere, wenn der Partner keinen Vertrag über Indirekte Lizenzen abgeschlossen hat, wenn die Bestimmungen der Indirekten Lizenzen nicht den in Artikel 8 Abs. 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen, wenn die Indirekten Lizenzen nicht rechtlich zulässig, gültig, verbindlich oder rechtlich durchsetzbar sind oder wenn die damit verbundenen Pflichten der Parteien nicht rechtlich zulässig, gültig, verbindlich oder rechtlich durchsetzbar sind.
- j) Der Partner muss SAP unverzüglich darüber informieren, wenn der Partner oder ein Endnutzer Indirekte Nutzungsrechte kündigt, einschließlich der Gründe für die Kündigung.
- k) Der Partner ist verpflichtet, die Regelungen der Indirekten Lizenz durchsetzen, wenn der Partner davon Kenntnis erlangt, dass die Nutzung der Software durch den Endnutzer gegen die SAP-Bedingungen verstößt. Wenn dem Partner Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung hinweisen, ist der Partner verpflichtet eine sorgfältige Untersuchung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der SAP-Bedingungen zu ergreifen. Der Partner muss SAP unverzüglich informieren, sobald der Partner Kenntnis von einer Verletzung oder von Umständen erlangt, die auf eine potenzielle Verletzung hinweisen. Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Software durch den Endnutzer nicht den SAP-Bedingungen in Bezug auf die vereinbarten Lizenzvolumen und Metriken entspricht, wird der Partner mit SAP einen Vertrag über den Zukauf abschließen. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß der Vereinbarung bleiben vorbehalten.

Artikel 9 Maintenance Services

- 1. SAP Delivered Support
 - a) Falls ein Endnutzer SAP Delivered Support erhalten möchte und SAP solche Supportleistungen für die entsprechenden Software Produkte anbietet, muss der Endnutzer direkt mit SAP einen EUMA abschließen.
 - b) Der Partner muss den Endnutzer darüber informieren, dass:
 - i. SAP den SAP Delivered Support erst dann erbringt, wenn SAP den ordnungsgemäß unterzeichneten EUMA vom Endnutzer erhalten hat; und
 - ii. SAP das Recht hat, die Erbringung von SAP Delivered Support auszusetzen, solange einer der unter Artikel 9 (Maintenance Services) Nr.1 e) bis f) aufgeführten widrigen Umstände vorliegt.

- c) Der Partner muss gewährleisten, dass die Person, die den EUMA unterzeichnet, bevollmächtigt ist, den Endnutzer zu vertreten und voll geschäftsfähig ist, um rechtsverbindliche Vereinbarungen in dessen Namen zu treffen.
- d) Wenn der Partner eine Softwarebestellung einreicht, muss er dazu, falls der Endnutzer, für den die Software bestellt wird, Supportleistungen von SAP bestellen möchte, ein Exemplar des EUMA einreichen, der von diesem Endnutzer unterzeichnet wurde. SAP stellt im Rahmen des Bestellprozesses die Mittel zum Anhängen, Hochladen oder sonstigen Einreichen eines unterzeichneten Exemplars des EUMA zusammen mit der Bestellung zur Verfügung. Falls im Land des jeweiligen Endnutzers erforderlich, gibt SAP eine Anschrift an, an die ein vom Endnutzer original unterzeichnetes Exemplar des EUMA zu senden ist.
- e) Dem Partner ist es untersagt, Änderungen am EUMA vorzunehmen; u. U. muss er jedoch zusätzlich erforderliche Informationen in den EUMA aufnehmen. Der Partner muss darüber hinaus sicherstellen, dass Endnutzer keine Änderungen am EUMA vornehmen.
- f) Wenn der jeweilige Endnutzer den EUMA nicht ordnungsgemäß unterzeichnet hat oder wenn der Inhalt des EUMA unzulässig geändert wurde oder unvollständig ist, nimmt SAP die entsprechende Bestellung von SAP Delivered Support für diesen Endnutzer nicht an und erbringt SAP Delivered Support nicht. Der Partner trägt alle Nachteile und Kosten, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ergeben, insbesondere, insoweit als der EUMA unrechtmäßig geändert wurde oder unvollständig ist.

2. VAR Delivered Support

- a) VAR Delivered Support. Falls der Partner VAR Delivered Support erbringen möchte, muss er zunächst dem „VAR Delivered Support Schedule“, das sich auf das VAR Delivered Support Modell bezieht, zustimmen und es unterzeichnen. Die weiteren Voraussetzungen für die Erbringung von VAR Delivered Support finden sich im VAR Delivered Support Modell.
- b) VAR Delivered Support for SAP Business One. Jeder Partner, der autorisiert ist, SAP Business One zu vermarkten und zu vertreiben, ist ebenfalls autorisiert, Supportleistungen für die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Partner verkauften SAP-Business-One-Produkte bei Endnutzern, die im Vertragsgebiet (gemäß Definition im Sell On Premise Schedule) ansässig sind, gemäß den Regelungen des SAP PartnerEdge Business One VAR Delivered Support Schedule, der zwischen den Parteien vereinbart wird, zu vermarkten, zu verkaufen und bereitzustellen. SAP Delivered Support ist für SAP Business One nicht verfügbar. VAR Delivered Support für SAP Business One stellt das einzige Support-Erbringungsmodell für SAP Business One dar.

Artikel 10 Laufzeit und ordentliche Kündigung

1. Laufzeit. Dieses Sell-On-Premise-Modell tritt an dem im Sell On Premise Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt in vollem Umfang wirksam und in Kraft bis einschließlich 31. Dezember desselben Jahres. Danach wird seine Laufzeit automatisch um Anschlusslaufzeiten von jeweils einem Jahr verlängert.
2. Ordentliche Kündigung. Jede Partei kann dieses Sell-On-Premise-Modell in schriftlicher Form mit einer Frist von drei (3) Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich kündigen.
3. Kündigung wegen Nichteinhaltung von Programmanforderungen. SAP kann dieses Sell-On-Premise-Modell mit einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form kündigen, wenn der Partner:
 - a) zum ersten Mal innerhalb von sechs Monaten nach dem im Sell On Premise Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum nicht alle Programmanforderungen einhält; oder
 - b) eine der Programmanforderungen nicht erfüllt – außer wenn die Programmgebühr betroffen ist, da SAP in diesem Fall dieses Sell-On-Premise-Modell gemäß Artikel 10 (Kündigung aus wichtigem Grund) Nr. 1 a) und Nr. 2 a) aus Teil 1 der PartnerEdge-AGB fristlos kündigen kann.
4. Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Artikel 11 Modellspezifische Auswirkungen einer Kündigung

1. Wenn dieses Sell-On-Premise-Modell gekündigt, aufgehoben oder auf andere Weise beendet wird, endet das Recht des Partners, an Endnutzer mit Sitz im Vertragsgebiet im Rahmen dieses Sell-On-Premise-Modells gemäß Artikel 2 (Kooperationsmodell):
 - a) die Software zu vermarkten und zu vertreiben; und
 - b) SAP Delivered Support zu positionieren
 mit sofortiger Wirkung.
2. Ungeachtet des obigen Artikels 11, Abschnitt 1, ist der Partner berechtigt, die bei SAP für einen bestimmten Endnutzer bestellte Software („**Angenommene Software**“) unverzüglich an den Endnutzer, für den das Softwareprodukt bestellt wurde, weiterzugeben. Bestehende oder entstehende Verpflichtungen aus Einzelbestellungen, die vor einer Kündigung, Aufhebung oder Beendigung des Sell-On-Premise-Modells aufgegeben wurden, bleiben unberührt. SAP hat das Recht, die Annahme von Bestellungen nach der Kündigungsmitteilung zu verweigern, wenn SAP vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Endnutzer nicht in der Lage ist, die Software vor dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung dieses Sell-On-Premise-Modells produktiv zu nutzen.
3. Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesem Artikel 11 ist der Partner befugt, die Dokumentation, das SAP-Logo und andere SAP-Markenzeichen, zu deren Verwendung der Partner gemäß Artikel 4 (Markenlizenz) von Teil 1 der PartnerEdge-AGB berechtigt ist, ausschließlich in Verbindung mit der Dokumentation zu nutzen, um die Angenommene Software unverzüglich an den jeweiligen Endnutzer weiterzugeben, für den die Angenommene Software bestellt wurde.

Artikel 12 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

1. SAP leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software, die in einer Order Form erworben wurde (ausgenommen kostenlose Software und / oder Software unter einer Testlizenz) und dafür, dass der Einräumung der hierin vereinbarten Verbreitungsrechte an den Partner keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die folgenden Regelungen in diesem Artikel 12 Nr. 2 bis 8 gelten für jede Order Form:
2. SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Partner eine neue, mängelfreie Version der Software überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Partner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Partner eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Partner muss eine neue Version der Software mit gleichwertigem Funktionsumfang akzeptieren, es sei denn, dies ist dem Partner nicht zuzumuten.

3. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Partner zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er von der betroffenen Order Form zurücktreten oder die darin vereinbarte Vergütung mindern. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Artikel 13 (Haftung) festgelegten Grenzen.
4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Nr. 1 bis 3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Auslieferung der in der Order Form vereinbarten Software. Dies gilt auch für Rechte aus Rücktritt und Minderung gemäß Nr. 3, Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SAP, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsschäden im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 (a) BGB.
5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährungsfrist an dem in Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung wird jedoch, wenn SAP im Einverständnis mit dem Partner das Vorhandensein eines Mangels prüft, oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis SAP das Ergebnis ihrer Prüfung dem Partner mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
6. Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP eine Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei SAP durch unzureichende Mitwirkung des Partners, nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Software oder die Nichtinanspruchnahme der von SAP empfohlenen SAP-Services entsteht.
7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Partner gemäß dem SAP PartnerEdge Sell On Premise Modell eingeräumten Rechte entgegenstehen, so hat der Partner SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Partner die Ausübung der vertraglichen Rechte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
8. Erbringt SAP außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Partner SAP dies gegenüber SAP stets schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb der SAP die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Artikel 13 (Haftung) festgelegten Grenzen.
9. Die Pflicht des Partners zur Zusammenarbeit beinhaltet die Verpflichtung, SAP über sämtliche Mängel zu informieren und dabei ausreichend Detailinformationen zu liefern, um SAP eine Analyse des angeblichen Mangels zu ermöglichen, sowie dafür zu sorgen, dass der Endnutzer ebenfalls wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um SAP bei der Identifizierung und Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. SAP kann ihre Gewährleistungspflichten direkt gegenüber den Endnutzern des Partners erfüllen.

Artikel 13 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen dieses Sell On Premise Modells nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
 - a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.
 - b) In anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den in Artikel 13 Nr.1c) genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht in diesem Sinne liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Die Haftung in Fällen gemäß Artikel 13 Nr. 1 b) ist auf einen Betrag in Höhe von 200.000 EUR pro Vorfall und auf einen Gesamtbetrag von 500.000 EUR für alle aus diesem Sell On Premise Modell entstehenden Ansprüche begrenzt.
2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Artikel 13 Nr. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Absatz 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Artikel 13 Nr. 3 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Artikel 12 Nr. 4 und Nr. 5) bleibt von den Regelungen dieses Artikel 13 Nr. 3 unberührt.

Artikel 14 Prüfung/Audit

1. Als Teil einer Prüfung wie in den PartnerEdge-AGB beschrieben und nur für die Prüfung der Einhaltung der Compliance Pflichten, z.B. wenn SAP die Verfügung über den durch einen Rabatt gewährten finanziellen Vorteil überprüfen muss, ist SAP berechtigt, Unterlagen des Partners in Zusammenhang mit dem Verkauf von SAP Produkten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Bestellungen, Rechnungen, Zahlungen, Lieferscheine, Bestellungen und Verträge zwischen dem Partner und Endnutzern oder dem Partner und einem Dritten (insbesondere einem Vermittler). In Zusammenhang mit einer solchen Prüfung ist der Partner verpflichtet, auf Nachfrage dem SAP Office of Ethics and Compliance Informationen und unterstützende Unterlagen über die angenommenen Gewinnspanne bei angebahnten Geschäften als auch die Gewinnspanne bei bereits abgeschlossen Geschäften bereitzustellen.

2) Ist der Partner nicht in der Lage, die geforderten Unterlagen vorzulegen, ist SAP berechtigt, sich auf andere Weise Gewissheit zu verschaffen, z.B. durch Einsichtnahme in geprüfte Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen und Kostenaufstellungen.

3. SAP empfiehlt dem Partner, in seine Vereinbarungen mit dem Endnutzer Bedingungen aufzunehmen, nach denen die Zustimmung des Endnutzers nicht erforderlich ist und die Endnutzer auf Vertraulichkeit und andere geltende Offenlegungsbeschränkungen verzichten, um SAP die Durchführung der Prüfung gemäß den PartnerEdge-AGB und diesem Artikel 14 zu gestatten.

Artikel 15 Sonderdiscounts

1. Falls der Partner von SAP Rabatte (Discounts) oder Preise anfragt, welche von SAP Standard Partner Rabatten oder Preisen abweichen ("Sonderdiscount" oder „Sonderrabatt“), ist er dazu verpflichtet, korrekte und wahrheitsgetreue Informationen hinsichtlich einer solchen Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch verfügbare Unterlagen, welche den Bedarf für den Sonderdiscount belegen. SAPs Entscheidung über eine Anfrage für einen Sonderdiscount wird individuell und auf Basis der Vollständigkeit, der Korrektheit und der Echtheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen getroffen. SAP ist frei darin jederzeit eine Anfrage über einen Sonderdiscount abzulehnen. Sowohl bevor als auch nachdem ein Sonderdiscount gewährt wurde, ist der Partner verpflichtet, SAP unverzüglich zu unterrichten, falls sich die in den SAP zur Verfügung gestellten

Unterlagen / Informationen ändern oder geändert haben. Der Partner verpflichtet sich, einen von SAP gewährten Sonderdiscount entsprechend dem von SAP genehmigten Antrag auf Sonderdiscount und ohne Abzüge an den Endnutzer weiterzugeben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Sonderdiscount nur in Betracht gezogen werden kann, wenn der Partner die verfügbaren Standardrabatte, die SAP dem Partner zur Verfügung stellt, ausgeschöpft hat.

2. SAP ist berechtigt Transaktionen, für die ein Sonderdiscount gewährt wurde, in Übereinstimmung mit Artikel 9 der PartnerEdge-AGB zu prüfen. Auf Anfrage von SAP wird der Partner SAP oder dem Experten unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind um zu prüfen, ob eine Anfrage über einen Sonderdiscount wahrheitsgetreu und korrekt war und der Sonderdiscount entsprechend dem von SAP genehmigten Antrag auf Sonderrabatt an den Endnutzer weitergegeben wurde. Solche Informationen umfassen unter anderem Angebote, Rechnungen, Zahlungen, Lieferscheine, Bestellungen und Verträge zwischen dem Partner und Endnutzern oder dem Partner und einem Dritten (insbesondere einem Vermittler) („Sonderdiscount Dokumentation“). Vorbehaltlich entgegenstehender, gesetzlicher Regelungen (u.a. Wettbewerbsrecht) erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass (i) SAP, unbeschadet entgegenstehender, vertraglicher Regelungen, die Sonderdiscount Dokumentation dem jeweiligen Endnutzer zur Verfügung stellt und direkt mit dem Endnutzer kommuniziert wie SAP es für notwendig und angemessen erachtet, um eine Prüfung des Sonderdiscounts durchzuführen und (ii) der jeweilige Endnutzer Informationen hinsichtlich des Sonderdiscounts direkt an SAP weitergibt. SAP ist berechtigt, einen Sonderdiscount von Beginn (ex tunc) zu widerrufen, falls der Partner die Regelungen dieses Absatzes 2 nicht erfüllt.

3. Der Partner wird in Verträge mit Dritten, die der Partner in Verbindung mit der Erfüllung dieses Vertrages einsetzt (insbesondere Vermittler), ein Prüfungsrecht hinsichtlich Sonderdiscounts einfügen, das dem Prüfungsrecht von SAP in diesem Artikel 19 entspricht. Der Partner ist verpflichtet, SAP als Drittbegünstigten des Prüfungsrechts zu benennen mit dem Recht, die Prüfung des Dritten selbst und unabhängig vom Partner durchzuführen.

Artikel 16 Fortbestand

Artikel 11 Nr. 7 (Folgen der Kündigung), Artikel 13 Nr. 4 (Kündigung aus wichtigem Grund), Artikel 14 (Verlängerungsoption), Artikel 14 (Prüfung/Audit) und Artikel 15 (Sonderdiscounts) behalten ihre Wirksamkeit über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Sell-On-Premise-Modells hinaus.

SAP PartnerEdge
Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell On Premise
Anlage 1

**„ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAP DEUTSCHLAND SE & CO KG FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND PFLEGE VON
STANDARD-SOFTWARE “**
Stand 5-2018



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAP DEUTSCHLAND SE & CO KG FÜR DIE ÜBERLASSUNG
UND PFLEGE VON STANDARD-SOFTWARE**
(„AGB“)

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen SAP Deutschland SE & Co. KG (nachfolgend „SAP“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) SAP Software überlässt oder pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige SAP Preis- und Konditionenliste SAP Software und Support („PKL“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die SAP mitverreibt, gelten die nachfolgenden Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Softwarevertrag, in diesen AGB oder in der PKL anderweitig geregelt.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 „Add-On“ bezeichnet Entwicklungen, die keine Modifikationen (wie unten definiert) darstellen, APIs benutzen und neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen.
- 1.2 „API“ bezeichnet Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen Code, der anderen Softwareprodukten die Möglichkeit einräumt, mit der SAP Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP Aufrufe oder andere User Exits).
- 1.3 „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg und dem 24. und 31. Dezember.
- 1.4 „Dokumentation“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen SAP Software gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation von SAP, die dem Auftraggeber zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Verfügung gestellt wird.
- 1.5 „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, die für oder von anderen Unternehmen als SAP oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht SAP Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
- 1.6 „Geschäftspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers Zugriff auf die SAP Software benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Auftraggebers.
- 1.7 „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- 1.8 „Modifikation“ bezeichnet Entwicklungen, die (i) den ausgelieferten Quellcode oder die Metadaten ändern oder (ii) APIs nutzen, aber keine neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen sondern nur die bestehende Funktionalität der vertragsgegenständlichen SAP Software ausprägen, verbessern oder ändern. Zur Klarstellung: Customizing und Parametrisierung der vertragsgegenständlichen SAP Software stellen keine Modifikation dar, sondern sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 1.9 „Pflege“ bezeichnet den vereinbarten SAP Support für die SAP Software.
- 1.10 „SAP Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser SAP Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.11 „Softwarevertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen SAP und Auftraggeber mit Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von SAP Software und / oder Drittsoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.

1.12 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.13 „vertragsgegenständlich“ bedeutet „dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt“.

1.14 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich des Softwarevertrages selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von SAP: Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP und sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

2. LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS, IP RECHTE

2.1 Lieferung; Liefergegenstand. SAP liefert die vertragsgegenständliche SAP Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und der PKL. Für die Beschaffenheit der Funktionalität dieser SAP Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit dieser SAP Software schuldet SAP nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SAP Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SAP herleiten, es sei denn, SAP hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP Geschäftsleitung.

Dem Auftraggeber wird mangels anderer Absprache spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarevertrags eine (1) Kopie der vertragsgegenständlichen SAP Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der SAP entweder dadurch, dass SAP dem Auftraggeber die vertragsgegenständliche SAP Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass SAP sie auf dem ServiceMarketplace (<http://service.sap.com/swdc>) zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SAP die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche SAP Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

2.2 Rechte von SAP, Befugnisse des Auftraggebers. Alle Rechte an der SAP Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SAP, der SAP SE (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit SAP Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der vertragsgegenständlichen SAP Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassene SAP Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

2.2.1 Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche SAP Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die vertragsgegenständliche SAP Software im dort geregelten Umfang beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer.

In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Erstellung von Add-Ons sowie die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 2.3.

Der Auftraggeber erhält an vertragsgegenständlicher Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software notwendig sind. Einzelheiten zur Lizenz an der Drittsoftware ergeben sich aus dem Softwarevertrag oder der PKL.

2.2.2 Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche SAP Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen Verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung dieser SAP Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der SAP Software verbleiben ausschließlich bei SAP. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach der PKL.

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software kann über eine Schnittstelle, die mit der SAP Software oder als Teil der SAP Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die vertragsgegenständliche SAP Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte, wie in der PKL näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die vertragsgegenständliche SAP Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet und die Nutzung zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

Bei der testweisen Überlassung beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der vertragsgegenständlichen SAP Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäß Abschnitt 2.3, Dekompilierungen gemäß Abschnitt 2.2.5, ein produktiver Betrieb der vertragsgegenständlichen SAP Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

Soweit ein Verbundenes Unternehmen des Auftraggebers mit SAP oder mit SAP Verbundenen Unternehmen oder mit einem autorisierten SAP Vertriebspartner eigenständige Überlassungs- oder Pflegeverträge über SAP Software hält, gilt mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung zwischen SAP und dem Auftraggeber folgendes: Die vertragsgegenständliche SAP Software darf nicht zur Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen dieses Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers genutzt werden, und der Auftraggeber darf diesem Verbundenen Unternehmen unter dem Softwarevertrag erhaltene Pflegeleistungen nicht zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch, wenn der eigenständige Pflegevertrag des Verbundenen Unternehmens beendet (worden) ist oder wird.

2.2.3 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Prozessoren), auf die die vertragsgegenständliche SAP Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen oder im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen. Will der Auftraggeber diese SAP Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit SAP möglich, zu deren Abschluss SAP bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der vertragsgegenständlichen SAP Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

2.2.4 Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen SAP Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von SAP nicht verändern oder entfernen.

2.2.5 Vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen SAP Software fordert der Auftraggeber SAP schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er SAP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber SAP zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

2.2.6 Erhält der Auftraggeber von SAP Kopien von neuen Fassungen einer vertragsgegenständlichen SAP Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene SAP Software Fassung ersetzen, besteht das dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Fassung. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Fassung erlischt, sobald er die neue Fassung zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Fassung zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Für die ersetzte Fassung gelten die Regelungen von Abschnitt 5.

2.3 Modifikationen/Add-Ons

2.3.1 Der Auftraggeber darf in der vertragsgegenständlichen SAP Software enthaltene oder anderweitig von SAP erworbene APIs und Tools nur unter Einhaltung der in diesem Abschnitt 2.3 geregelten Verpflichtungen zur Erstellung oder Nutzung von Modifikationen oder Add-Ons einsetzen. Zur Klarstellung: Modifikationen oder Add-Ons, die von SAP oder einem mit SAP Verbundenen Unternehmen für den Auftraggeber oder als Produkt entwickelt wurden, unterliegen abschließend den Regelungen des jeweiligen Vertrages und fallen nicht unter die nachstehenden Regelungen in diesem Abschnitt 2.3.

2.3.2 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen oder Add-Ons der vertragsgegenständlichen SAP Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt. Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Auftraggeber von SAP im Quellcode gelieferte vertragsgegenständliche SAP Software erstellt werden.

2.3.3 Der Auftraggeber ist für jegliche Störungen im Ablauf, in der Sicherheit oder in der Performance der vertragsgegenständlichen SAP Software und anderer Programme, sowie in der Kommunikation der vertragsgegenständlichen SAP Software und anderer Programme (übergreifend „Störungen“), die durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen SAP Software verursacht werden, selbst verantwortlich. SAP weist darauf hin, dass Add-Ons sowie auch geringfügige Modifikationen an der vertragsgegenständlichen SAP Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen führen können. Derartige Störungen können auch dadurch entstehen, dass ein Add-On oder eine Modifikation mit späteren Fassungen der vertragsgegenständlichen SAP Software nicht kompatibel sind. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, die SAP Software sowie APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Modifikationen oder Add-Ons mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind.

2.3.4 SAP ist für Störungen, die von Modifikationen oder Add-Ons an der vertragsgegenständlichen SAP Software verursacht werden, weder verantwortlich noch in sonstiger Weise verpflichtet, diese Störungen insbesondere aus Mangelbeseitigungsgründen zu beheben. SAP ist ebenfalls nicht verpflichtet, vertragliche Pflegeleistungen zu erbringen, sofern und soweit deren Erbringung durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen SAP Software erschwert wird. SAP empfiehlt dem Auftraggeber die Registrierung von Modifikationen und Add-Ons gemäß dem von SAP unter <http://support.sap.com/sscr> bereitgestellten Registrierungsverfahren, um SAP die Ursachenfindung möglicher Support Issues zu erleichtern.

2.3.5 Diese Modifikationen und Add-Ons dürfen nur zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software und nur in Übereinstimmung mit dem vertraglich eingeräumten Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen SAP Software genutzt werden. SAP ist jederzeit berechtigt, eigene Modifikationen und Add-Ons zur SAP Software zu entwickeln, wobei SAP jedoch nicht den Software Code des Auftraggebers kopieren darf. Modifikationen und Add-Ons dürfen (vorbehaltlich der weiteren hierin geregelten Einschränkungen) nicht zu folgendem geeignet sein: Die vertraglich vereinbarten Beschränkungen zu umgehen und/oder dem Auftraggeber den Zugriff auf SAP Software zu ermöglichen, für die er keine Nutzungsrechte erworben hat; noch Informationen über die SAP Software selbst zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

2.3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder gegen SAP noch gegen Verbundene Unternehmen der SAP Ansprüche aus Rechten an (i) derartigen Modifikationen oder Add-Ons bzw. (ii) anderer Funktionalität der SAP Software, auf die diese Modifikationen oder Add-Ons zugreifen, geltend zu machen.

2.4 Überlassung an Dritte

2.4.1 Der Auftraggeber darf die SAP Software, die er von SAP nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen SAP Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z. B. nach dem Umwandlungsgesetz.

2.4.2 In Fällen der gemäß Abschnitt 2.4.1 zulässigen einheitlichen Überlassung von SAP Software durch den Auftraggeber an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes:

Der Auftraggeber muss seine Nutzung der SAP Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen.

Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene SAP Software aus dem Softwarevertrag zugänglich zu machen

Er hat SAP die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzeigen.

2.4.3 Der Auftraggeber darf SAP Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.

3. VERMESSUNG / ZUKAUF

3.1 Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist SAP im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit SAP über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen PKL.

3.2 SAP ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren (wie in der PKL beschrieben) durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von SAP zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.

SAP kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. SAP kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit SAP, insbesondere indem er SAP bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt SAP mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch SAP werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

3.3 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit SAP über den Zukauf abzuschließen. SAP behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der PKL geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Abschnitt 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß Abschnitt 4.1.5 bleiben vorbehalten.

4. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

4.1 Vergütung

4.1.1 Der Auftraggeber zahlt SAP gemäß dem Softwarevertrag Vergütung für die Überlassung und für die Pflege der vertragsgegenständlichen SAP Software. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt SAP die vertragsgegenständliche SAP Software auf eigene Kosten abrufbar ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Skonto wird nicht gewährt.

4.1.2 SAP kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

4.1.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

4.1.4 SAP behält sich alle Rechte an der vertragsgegenständlichen SAP Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Auftraggeber hat SAP bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende SAP Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von SAP zu unterrichten.

4.1.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der SAP Software gestellt.
- Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig.
- Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

4.1.6 SAP kann die Vergütung für Pflege und Softwaremiete jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(a) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(c) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abschnitt 10.6 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

4.2 Steuern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG.

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der vertragsgegenständlichen SAP Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von SAP – alle Kopien der vertragsgegenständlichen SAP Software an SAP, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

Der Auftraggeber hat SAP in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 5 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

6. MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

6.1 Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der SAP Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die SAP Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SAP oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Außerdem stellt SAP auf der Online-Informationsplattform von SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der SAP Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

6.2 Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen SAP Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von SAP. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der SAP Online-Informationsplattform gegebenen Hinweise.

6.3 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt SAP unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur vertragsgegenständlichen SAP Software und zu den IT-Systemen.

6.4 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für SAP und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei SAP.

6.5 Der Auftraggeber testet die vertragsgegenständliche SAP Software gründlich auf Mangelfreiheit bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt.

6.6 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständliche SAP Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von SAP im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SAP eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 6.4) und das zertifizierte Customer Center of Expertise im Sinne der PKL sind zu Rügen befugt.

6.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7. SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 SAP leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 2.1) der vertragsgegenständlichen SAP Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (Abschnitt 2) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen SAP Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger SAP Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

7.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 11.1 und 11.5 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

7.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen SAP Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 7.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SAP, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

7.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn SAP im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis SAP das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.6 Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP eine Vergütung gemäß Abschnitt 11.7 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständliche SAP Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei SAP dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständliche SAP Software unsachgemäß bedient oder von SAP empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7.8 Erbringt SAP außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP stets schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 11.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

8. HAFTUNG.

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1 (b) beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 6) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 7.4 und 7.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

9. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

9.1. Nutzung von Vertraulichen Informationen. Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

9.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 9.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

9.3 Vertrauliche Vertragsinhalte: Öffentlichkeit. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Inverstoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAPPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

9.4 Datenschutz. Die Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere im Rahmen von Pflegeleistungen oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Softwareüberlassung) ergeben sich aus der im Softwarevertrag in Bezug genommenen Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Pflege und Professional Services.

10. ZUSATZREGELUNGEN FÜR MIETE UND PFLEGE

10.1. Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene SAP Software wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.

10.2. SAP erbringt als Pflege die in der jeweils gültigen PKL für das im Softwarevertrag vereinbarte Pflegemodell genannten Leistungen.

10.3. SAP ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der SAP Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt SAP diese

Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

10.4 SAP erbringt die Pflege im Rahmen des Life Cycle der SAP Software und gemäß ihrer Release-Strategie, die auf der Online- Informationsplattform von SAP abrufbar ist, für die aktuelle Fassung der vertragsgegenständlichen SAP Software sowie ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch SAP kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen SAP nicht mehr zur Verfügung stellen, steht SAP ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

10.5 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Miete gelieferter SAP Software gilt Abschnitt 7 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

10.6 Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen (Mindestlaufzeit). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an SAP Software, soweit SAP hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der SAP Software, für die SAP Pflege anbietet, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener SAP Software) vollständig bei SAP in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch SAP Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und für die SAP Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Auftraggeber zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit SAP.

10.7 Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten für Mietverträge entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

10.8 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 11.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Abschnitte 2, 6 und 9) vor. SAP behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SAP ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10.9 Hinweis: In den Fällen, in denen die Pflege für SAP Software nicht ab Lieferung der SAP Software besteht, sondern erst später vereinbart wird, hat der Auftraggeber, um auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege. Die Möglichkeiten zum Wechsel des Pflegemodells ergeben sich aus der jeweils gültigen PKL.

10.10 Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Miet- und Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Miet- oder Pflegevertrages geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. SAP wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber der SAP der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen SAP und dem Auftraggeber bestehende Miet- oder Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird SAP den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. SAP kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 SAP kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von SAP sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens SAP für den Vertragsinhalt maßgeblich.

11.3 Die SAP Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche SAP Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des

Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.4 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.5 Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den SAP Store) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

11.6 Dem Softwarevertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAP einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

11.7 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAP für Beratungs- und Serviceleistungen und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenliste

